

BL_GERICHTE 410 12 30 vom 20. März 2012

BL Gerichte, 2012-03-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_410_12_30

FR: BL_GERICHTE 410 12 30 du 20 mars 2012

IT: BL_GERICHTE 410 12 30 del 20 marzo 2012

Regeste

Vollstreckung

Erwägungen

E. 2

Mit Beschwerde vom 26. Januar 2012 reichen die Beschwerdeführer sechs Fotos vom 24. Januar 2012 sowie einen Printscreen, mit welchem das Erstellungsdatum der Fotos nachgewiesen werden soll, ein (Beilage 5 zur Beschwerde). Gemäss Art. 326 Abs. 1 ZPO sind neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen. Dabei handelt es sich um ein umfassendes Novenverbot, welches sowohl für echte als auch für unechte Noven gilt (Freihurghaus / Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen ZPO, 2010, Art. 326 N 4). Bei den besagten Fotos und dem Printscreen handelt es sich unbestrittenermassen um neue Beweismittel, weshalb diese unter das Novenverbot fallen und für das vorliegende Beschwerdeverfahren somit unbeachtlich sind.

3.1 Ist eine direkte Vollstreckung nicht möglich, namentlich da das erkennende Gericht keine Vollstreckungsmassnahmen angeordnet hat oder sich diese als unzureichend erweisen, so hat nicht mehr das Gericht im Erkenntnisverfahren, sondern das Vollstreckungsgericht über den weiteren Verlauf des Vollstreckungsverfahrens zu entscheiden (Art. 338 Abs. 1 ZPO; D. Staehelin, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen ZPO, 2010, Art. 338 N 3 f.). Dabei ist es an der gesuchstellenden Person, die Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit darzulegen und die erforderlichen Urkunden beizulegen (Art. 338 Abs. 2 ZPO). Gemäss Art. 341 Abs. 1 ZPO hat das Gericht die Vollstreckbarkeit des zu vollstreckenden Titels von Amtes wegen zu prüfen. Dies umfasst unter anderem auch die Überprüfung, ob der Vollstreckungstitel liquide, mithin genügend klar formuliert ist, um ihn zu vollstrecken (BGE 90 III 71). Dazu kann das Gericht den Vollstreckungstitel auslegen (D. Staehelin, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen ZPO, 2010, Art. 341 N 18), jedoch ist die Kompetenz des Gerichts insofern begrenzt, als es nicht befugt ist, diesen zu ergänzen oder zu präzisieren. Dies ist vielmehr Aufgabe des Erkenntnisverfahrens. Der Gegenstand der Vollstreckung muss im betreffenden Titel genau umschrieben sein (BGE 84 II 450, E. 6), so dass er in der Folge ohne Weiteres mit Sicherheit festgestellt werden kann (BGE 78 II 293, E. 3). Erforderlich ist somit, dass sich die Leistungspflicht eindeutig und unmissverständlich aus dem Vollstreckungstitel ergibt.

3.2 Vorliegend strittig und daher zu prüfen ist, ob die Vorinstanz das Vollstreckungsgesuch vom 14. September 2011 zu Recht lediglich teilweise guthiess. Mit Ziff. 2 des besagten Vollstreckungsgesuchs beantragten die Beschwerdeführer, es sei der Beschwerdegegner aufzufordern, mit sofortiger Wirkung entweder die besagte Lampe

ausser Gebrauch zu nehmen oder so physisch umzusetzen, dass sie wirklich nur noch und ausschliesslich von Norden gegen Süden blendet. Demgegenüber hiess die Vorinstanz das Vollstreckungsbegehren nur insofern gut, als sie den Beschwerdegegner dazu verpflichtete, keine Lampe mehr von seiner Liegenschaft auf diejenige der Beschwerdeführer zu richten. 3.3 Auszugehen ist vom Wortlaut der zu vollstreckenden Ziff. 2 des Vergleichs vom 8. Juni 2011, welcher wie folgt lautet: „Der Kläger [der heutige Beschwerdegegner] verpflichtet sich, keine Lampe von seiner Liegenschaft aus direkt auf die Liegenschaft X. zu richten.“ Daraus geht eindeutig und unmissverständlich hervor, dass der Beschwerdegegner einzig keine Lampe auf die Liegenschaft der Beschwerdeführer richten darf. Eine andere Auslegung des Vergleichs, namentlich die Verpflichtung des Beschwerdegegners, die Lampe ausser Gebrauch zu nehmen oder physisch umzusetzen, ist aufgrund des eindeutigen Wortlauts nicht möglich. Vielmehr wäre dafür eine - dem Vollstreckungsgericht versagte - Präzisierung beziehungsweise Ergänzung des Vergleichs notwendig. Demzufolge ging die Vorinstanz zu Recht davon aus, dass der Beschwerdegegner gestützt auf den abgeschlossenen Vergleich vom 8. Juni 2011 nicht verpflichtet werden könne, die Lampe ausser Gebrauch zu nehmen oder physisch umzusetzen, und wies das Vollstreckungsgesuch vom 14. September 2011 somit zu Recht teilweise ab. 3.4 Im Weiteren machen die Beschwerdeführer geltend, sie seien mit ihrem Vollstreckungsbegehren vollumfänglich durchgedrungen, weshalb es nicht gerechtfertigt sei, ihnen die Hälfte der Gerichtsgebühr aufzuerlegen und keine Parteientschädigung zuzusprechen. Dem kann nicht gefolgt werden. Gemäss Art. 106 Abs. 2 ZPO werden die Prozesskosten, bestehend aus den Gerichtskosten sowie der Parteientschädigung, nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt, wenn keine Partei vollständig obsiegt hat. Vorliegend wurde das Vollstreckungsbegehren der Beschwerdeführer von der Vorinstanz insofern abgewiesen, als diese beehrten, der Beschwerdegegner sei zu verpflichten, die Lampe ausser Gebrauch zu nehmen oder physisch umzusetzen. Ferner hiess die Vorinstanz das Vollstreckungsbegehren der Beschwerdeführer auch hinsichtlich der Vollstreckungsmassnahmen nur teilweise gut und trat auf das Feststellungsbegehren nicht ein. Die Parteien haben demzufolge in etwa zu gleichen Teilen obsiegt, weshalb sich eine hälftige Teilung der Gerichtskosten ohne Weiteres rechtfertigt. Aus denselben Gründen erweist sich sodann auch die Verpflichtung, die eigenen Parteikosten selbst zu tragen, als angemessen. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen.

E. 4

Im Übrigen ist anzumerken, dass selbst wenn auf die Beschwerde hinsichtlich des Nichteintretens bezüglich des Feststellungsbegehrens einzutreten wäre, diese dennoch abzuweisen wäre. Die Feststellungsklage steht zur Verfügung, wenn die klägerische Partei ein bedeutendes und schutzwürdiges Interesse an der sofortigen Feststellung der Rechtslage hat, wobei nicht erforderlich ist, dass dieses Interesse rechtlicher Natur ist. Ein praktisches Feststellungsinteresse fehlt normalerweise beim Inhaber des Rechts, wenn diesem eine Leistungs-, Unterlassungs- oder Gestaltungsklage zur Verfügung steht, die sofort eingereicht werden kann und die es ihm erlauben würde, direkt die Beachtung seines Rechts oder die Erfüllung einer Forderung zu erwirken. Nur aussergewöhnliche Umstände können zur Bejahung eines Feststellungsinteresses führen, obwohl ein Vollstreckungsweg offen steht (BGE 135 III 378, E. 2.2; Zürcher, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen ZPO, 2010, Art. 59 N 13). Im vorliegenden zu beurteilenden Fall hatten die Beschwerdeführer die Möglichkeit, ein Vollstreckungsbegehren einzureichen, und dadurch die Erfüllung des ihnen zustehenden Rechts zu bewirken. Die

Frage, ob der Beschwerdegegner die Ziff. 2 des Vergleichs vom 8. Juni 2011 verletzt oder nicht, ist somit bereits Thema des Vollstreckungsentscheides, weshalb kein schutzwürdiges Interesse daran bestand, diesen Umstand mittels eigenständigem Begehren festzustellen, zumal es ohnehin am Beschwerdegegner gewesen wäre, eine Tilgung zu beweisen (Art. 341 Abs. 3 ZPO). Ausserdem ist die Zuständigkeit des Vollstreckungsrichters darauf beschränkt, die Vollstreckbarkeit des zu vollstreckenden Titels zu prüfen. Eine Feststellungsklage ist deshalb an das erkennende Gericht zu richten. Auf das Feststellungsbegehren wurde mit Entscheid vom 12. Januar 2012 somit zu Recht nicht eingetreten. 5.1 Abschliessend ist über die Verteilung der Prozesskosten, bestehend aus den Gerichtskosten sowie der Parteienschädigung, für das Rechtsmittelverfahren zu befinden. In Anwendung von Art. 106 Abs. 1 ZPO sind den unterliegenden Beschwerdeführern die Gerichtskosten aufzuerlegen. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren ist dabei in Anwendung von § 9 Abs. 2 lit. a der Verordnung über die Gebühren der Gerichte (Gebührentarif, GebT, SGS 170.31) entsprechend dem einverlangten Kostenvorschuss auf CHF 500.00 festzulegen. 5.2 Ausserdem haben die unterliegenden Beschwerdeführer dem Beschwerdegegner eine Parteienschädigung zu bezahlen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Da der Rechtsvertreter des Beschwerdegegners keine Honorarnote eingereicht hat, ist die Parteienschädigung von Amtes wegen nach Ermessen festzusetzen (§ 18 Abs. 1 der Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte, TO, SGS 178.112). In Beschwerdesachen ist gemäss § 2 Abs. 2 TO die Berechnung nach dem Zeitaufwand anwendbar. Das Kantonsgericht erachtet einen Zeitaufwand von fünf Stunden à CHF 250.00 als angemessen, weshalb die Beschwerdeführer dem Beschwerdegegner eine Parteienschädigung von CHF 1'250.00 (inklusive Auslagen) zuzüglich 8% Mehrwertsteuer von CHF 100.00, insgesamt somit CHF 1'350.00, zu bezahlen haben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.